

Allgemeine Informationen zum Handwerksrecht Ohne Handwerksmeister zum Handwerk

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nicht nur Handwerksmeistern vorbehalten. In die Handwerksrolle können auch eingetragen werden:

Ingenieure und Absolventen von technischen Hochschulen sowie von staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und Gestaltung, soweit der Studien- oder Schulschwerpunkt der Meisterprüfung entspricht. Das gilt auch für Personen, die eine **mindestens zur Meisterprüfung gleichwertige Prüfung** des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks erfolgreich abgelegt haben, z. B. Industriemeister (§ 7 Abs. 2 HwO, geregelt im Bundesgesetzblatt vom 01.07.2005 / Nr. 40).

Eine weitere Möglichkeit der Eintragung bietet die **Altgesellenregelung** (§ 7 b HwO). Gesellen, die eine entsprechende Gesellenprüfung und eine sechsjährige Tätigkeit, davon **vier Jahre in leitender Stellung**,¹ nachweisen können, werden auf Antrag in die Handwerksrolle eingetragen. Die der Gesellenprüfung vorausgehenden Ausbildungszeiten sind nicht anzurechnen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädiemechaniker, Orthopädieschuhmacher sowie Zahntechniker.

In besonders gelagerten Fällen kann die Eintragung in die Handwerksrolle auch über eine **Ausnahmebewilligung** erfolgen (§ 8 HwO). Voraussetzung hierfür sind der **Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten**² sowie das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Dieser setzt voraus, dass die Ablegung der Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Bund und Länder haben dazu nach Anhörung und Beteiligung des Handwerks Grundsätze zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Ausübung eines Handwerks, die sogenannten „Leipziger Beschlüsse“, aufgestellt (Bundesanzeiger vom 13.12.2000 / Nr. 234).

Die „Leipziger Beschlüsse“ betreffen folgende Bereiche:

1. Vorliegen anderer Prüfungen ähnlichen Charakters
2. Berufswechsel aufgrund vorangegangenen Outsourcing
3. Lange Wartezeit zur Ablegung der Meisterprüfung (zwei Jahre)
4. Gesundheitliche Gründe oder körperliche Behinderung
Hierbei muss eine erhebliche, nicht nur vorübergehende physische Beeinträchtigung gegeben sein oder eine Schwerbehinderung vorliegen, die eine angepasste Gestaltung nicht zulässt
5. Handwerksrechtliche Qualifikation für ein Handwerk, sofern ein anderes Handwerk ausgeübt werden soll
6. Gelegenheit zur Betriebsübernahme, die auch der Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen dient
7. Ausübung einer Spezialtätigkeit
Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn sich der Antragsteller auf eine begrenzte Spezialtätigkeit aus dem Kernbereich eines Handwerks beschränken will, insbesondere wenn er mehrere Jahre in dem Bereich beschäftigt war

8. Fortgeschrittenes Alter etwa 47 Jahre, mit der Möglichkeit, die Altersgrenze bei langjährig (20 Jahre) tätigen Gesellen zu verkürzen

Ausnahmebewilligungen werden für die Fälle 1., 4., 5., 7. oder 8. unbefristet erteilt, für die Fälle 2., 3. oder 6. hingegen befristet.

Zuständig für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle vorliegen, ist die Handwerkskammer (gilt bisher nur in Niedersachsen). Erforderliche Antragsformulare können bei der Handwerkskammer angefordert oder auf deren Internetseite heruntergeladen werden. www.hwk-hildesheim.de sowie www.hwk-hannover.de / Menüpunkt Handwerksrolle.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2023

Autor

Christian Ehrhardt
Abteilung Industrie und Verkehr
Tel. 0511 3107-320
Fax 0511 3107-430
ehrhart@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
www.hannover.ihk.de

¹ Nach einem Urteil des VG Ansbach vom 13.01.2005, ist die Voraussetzung für „leitende Tätigkeit“ nur erfüllt, wenn der Angestellte *kumulativ* sowohl in technisch-handwerklicher Hinsicht wie auch in betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Betriebsbelangen mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet war.

² Nach einem Urteil des VGH Bad.-Württ. vom 07.11.2003, kann der zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung erforderliche Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, im Einzelfall auch ohne die Ablegung einer (förmlichen) Eignungsprüfung erbracht werden. Ob eine langjährige Berufserfahrung im angestrebten Handwerk als Nachweis der erforderlichen handwerklichen Kenntnisse und Fertigkeiten und des notwendigen fachtheoretischen, betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Grundlagenwissens ausreicht, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Weiter heißt es in dem Urteil, dass bei der Entscheidung hierüber u. a. die Eignung der bisherigen handwerklichen Tätigkeiten zur Vermittlung einer meistergleichen Befähigung für das angestrebte Handwerk, fachliche Zeugnisse über frühere handwerkliche Tätigkeiten, die erforderliche Ablegung berufsorientierter Prüfungen sowie die Teilnahme an beruflichen Fortbildungen und Lehrgängen zu berücksichtigen sind.